

Vortrag an den Ministerrat

**EU-Partnerschaftsmission in Moldau (EUPM Moldova);
Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten und bis zu drei
Angehörigen des Bundesheeres sowie von bis zu vier weiteren Angehörigen
des Bundesministeriums für Inneres bzw. von bis zu 30 weiteren
Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende
bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des
Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von
Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024**

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Europäische Rat hat am 24. Juni 2022 die europäische Perspektive der Republik Moldau anerkannt und beschlossen, dem Land den Status eines Bewerberlands für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) zuzuerkennen. Darüber hinaus vereinbarte der Europäische Rat am 23. März 2023, der Republik Moldau weiterhin jede einschlägige Unterstützung angesichts destabilisierender Maßnahmen externer Akteure zu leisten. Diese Unterstützung soll die Stärkung der Resilienz, Sicherheit, Stabilität, Wirtschaft und Energieversorgung des Landes sowie Unterstützung auf dem Weg zum Beitritt zur EU beinhalten.

In einem Schreiben vom 28. Jänner 2023 hat die damalige Ministerpräsidentin von Moldau Natalia Gavrilița den Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Europäischen Kommission (HV/VP) Josep Borrell um Entsendung einer zivilen Beratungsmission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU ersucht. Diese sollte einen angemessenen Rahmen für ein systemisches Engagement und eine Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Resilienz gewährleisten und sich auf die Stärkung des Krisenmanagementsystems, die Abwehr hybrider Bedrohungen, die Gewährleistung der Sicherheit und Bekämpfung von

Desinformation, die Beratung bei der Umsetzung der nationalen Sicherheitsstrategie sowie den Prozess zur Beilegung des Transnistrien-Konflikts konzentrieren.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) gab am 31. Jänner 2023 die Ausarbeitung eines Krisenmanagementkonzepts (CMC) für eine mögliche zivile GSVP-Mission in Moldau in Auftrag, das die Grundlage für den Beschluss 2023/855/GASP des Rates vom 24. April 2023 (ABl Nr. L 110 vom 25. April 2023 S. 30) zur Einrichtung der zivilen Partnerschaftsmission in der Republik Moldau (EUPM Moldova) bildet. Die Mission wurde für zwei Jahre eingerichtet.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUPM Moldova soll zur Stärkung der Resilienz des Sicherheitssektors der Republik Moldau in den Bereichen des Krisenmanagements und der Bewältigung hybrider Bedrohungen, einschließlich Cybersicherheit und Abwehr ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung, beitragen.

Zu diesem Zweck soll die Mission

- a) die Krisenmanagementstrukturen Moldaus mit Fokus auf den Sicherheitssektor durch Bedarfserhebung hinsichtlich Organisation, Ausbildung und Ausrüstung sowie durch graduelle Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und identifizierten Lösungen stärken;
- b) die Stärkung der Resilienz durch Beratung bei der Entwicklung von Strategien zur Bewältigung hybrider Bedrohungen, ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung, einschließlich Desinformation, und zur Stärkung der Cybersicherheit unterstützen; den Bedarf bezüglich Aufbau von Kapazitäten im Sicherheitssektor für Frühwarnung, Erkennung, Identifizierung und Attribuierung von Bedrohungen sowie der Reaktionsfähigkeit auf diese erheben; einen Beitrag leisten zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und identifizierten Lösungen.
- c) die Umsetzung der beiden genannten Aufgaben durch eine Projektzelle unterstützen, die zielgerichtete operationelle Hilfestellung im Einklang mit dem integrierten Ansatz und in enger Abstimmung mit anderen Akteuren bietet.

EUPM Moldova nimmt keine exekutiven Aufgaben wahr. Die Expertinnen und Experten versehen ihren Dienst unbewaffnet. Die Verantwortung für die Sicherheit der Mission liegt in erster Linie bei den moldauischen Behörden. Auf Seite der EU trägt die Leiterin oder der Leiter der EUPM Moldova die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Mission. Es wird ein missionsspezifischer Sicherheitsplan erstellt.

III. Österreichische Teilnahme

Die Förderung von Frieden, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit, Demokratisierung und Entwicklung ist gerade in Post-Konfliktländern und -regionen unverzichtbar. Das Aufeinandertreffen von verschiedenen Herausforderungen im Kontext von Krisen und Konflikten verlangt ein vernetztes, synergetisches Zusammenspiel von humanitärer Hilfe, längerfristigen Entwicklungsbemühungen sowie friedensfördernden und -sichernden Maßnahmen. Im aktuellen Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) bekennt sich Österreich daher zur Förderung von Kohärenz durch den Nexus-Ansatz „Humanitäre Hilfe – Entwicklung – Frieden“.

Moldau ist seit 2004 ein Schwerpunktland der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Seit 2005 hat Österreich ein eigenes Koordinationsbüro in Chişinău.

Im Hinblick auf die Stärkung des Engagements und integrierten Ansatzes der EU bei der Unterstützung von Moldau, die solidarische Mitwirkung Österreichs an der GSVP in Form einer Beitragsleistung an die neue zivile Mission sowie die strategische Bedeutung von Stabilität und Sicherheit in der Region und für Europa insgesamt erscheint die Entsendung österreichischer Expertinnen und Experten bis vorerst 31. Dezember 2024 angezeigt.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Einsatzraum haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUPM Moldova im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesheeres, die nicht Polizeikontingente bzw. Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier bzw. 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats von EUPM Moldova. Sie unterstehen daher nicht den Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUPM Moldova, sondern

jenen der österreichischen Kontingentskommandantin oder des österreichischen Kontingentskommandanten.

Der Einsatzraum von EUPM Moldova umfasst das gesamte Staatsgebiet von Moldau. Ferner können aufgabenbezogene Aufenthalte in Belgien (Brüssel) und anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich sein.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) soll in einem Abkommen zwischen der EU und der Republik Moldau über die Rechtsstellung von EUPM Moldova, das auf Basis von Art. 37 EUV abgeschlossen werden soll, geregelt werden. Bis zum Abschluss eines solchen Abkommens ist die Rechtsstellung der entsendeten Personen im Briefwechsel zwischen der Regierung Moldaus und dem HV/VP geregelt.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung der Polizistinnen und Polizisten betragen voraussichtlich rund € 250.000 pro Jahr (vorwiegend Personalaufwendungen einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) und werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres bedeckt. Die Aufwendungen der Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund € 290.000 (ohne Inlandsgehälter) und werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen der EU-Partnerschaftsmission in Moldau (EUPM Moldova) bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2024 zu entsenden,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 weitere Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2024 zu entsenden,
4. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2024 zu entsenden,
5. beschließen, dass Personen, die gemäß Punkt 1 bis 4 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
6. beschließen, dass die nach Punkt 1 entsendeten Polizistinnen und Polizisten gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
7. beschließen, dass die nach Punkt 1 entsendeten Angehörigen des Bundesheeres gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
8. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, sowie
9. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Punkt 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters von EUPM Moldova im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

2. Juni 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister